



Gemeinde Zuzgen

**Gebührenreglement zur
Bau- und Nutzungsordnung
der Gemeinde Zuzgen (BNO)**

Vorlage für Gemeindeversammlung vom 11.05.2011

**Grundsatz, Be-
handlungsgebüh-
ren**

§ 1

¹Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) für Vorentscheide nach § 62 BauG:
 - 1.0 o/oo der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung
- b) für bewilligte Baugesuche:
 - 2.0 o/oo der geschätzten Bausumme plus alle Zulagen, exkl. Umgebung, mindestens aber Fr. 150.--
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 100.-- bis Fr. 150.--
- c) für abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche:
 - Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche

²Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

³Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr auf Grund der zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr auf Grund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens auf Grund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden. Massgebend ist in diesen Fällen die Schätzung der AGV.

§ 2

**Besonderer Auf-
wand**

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.

§ 3

**Zusätzliche Ko-
sten**

¹Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen gemäss § 40 ABauV sowie Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dgl., Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Ortsbild-, Natur- und Umweltschutz

etc. sind durch den Verursacher zu ersetzen. Die Kosten bei Mitwirkung und Bewilligungen durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

²Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren für die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Strassen, usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

§ 4

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Für die Benützung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist eine Gebühr von Fr. 0.70 / m² und Woche zu entrichten. Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 5

Gebührenindexierung

Dem Gemeinderat steht die Kompetenz zu, jene Gebühren, welche nicht bausummenabhängig sind, gemäss Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise des BfS (Bundesamt für Statistik) jährlich der durchschnittlichen Jahreststeuerung anzupassen (Indexbasis Dezember 2005 = 100 Punkte, Indexstand Juli 2009 103 Punkte).

§ 6

Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantien

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien zu verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig zu machen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Entscheides über das Baugesuch bzw. die Bewilligung der Benützung des öffentlichen Grundes fällig. Schuldner ist der Baugesuchssteller resp. der Verursacher. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen verrechnet (analog Verzugszinsen beim Steuerbezug).

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Das Gebührenreglement tritt mit der Bau- und Nutzungsordnung vom in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

§ 9

***Aufhebung bis-
herigen Rechts***

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Gebührenregelung der Bau- und Nutzungsordnung vom 19. März 1993 aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am:

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Heinz Kim

sig. Renate Kaufmann